

Musikschule Erft-Swist e.V.

Amtsgericht Bonn VR 11284

Martin-Luther-Str. 26, 53919 Weilerswist
musikschule-erft-swist@web.de
www.musikschule-erft-swist.de



Satzung des Vereins „Musikschule Erft-Swist e.V.“

Präambel

Der Verein „Musikschule Erft-Swist e.V.“ ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Personen, die sich die musikalische Ausbildung von Kindern und Erwachsenen zur Aufgabe machen.

Der Verein „Musikschule Erft-Swist e.V.“ bekennt sich zu den Grundsätzen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates.

Der Verein „Musikschule Erft-Swist e.V.“ vertritt seine Interessen in gegenseitiger Anerkennung und Achtung der Eigenständigkeit der Mitglieder, bei Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Neutralität.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Musikschule Erft-Swist e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Weilerswist.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Musikschule in Weilerswist.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein verfolgt seine Zwecke neutral und unabhängig.
- (5) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im VDM, Verband deutscher Musikschulen e.V., an.

§ 3 Mittelverwendung und Begünstigungsverbot

- (1) Mittel der Musikschule e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind in dieser Eigenschaft ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer zum Zwecke der Amtsführung getätigten Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Telefonate und Porto) unter Vorlage entsprechender Nachweise.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jedes Elternteil eines Schülers sein, der an der Musikschule unterrichtet wird.
- (2) Mitglied kann jeder volljährige Schüler der Musikschule sein.
- (3) Mitglied kann jede an der Musikschule tätige Lehrperson sein.

(4) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden, die den Zweck dieses Vereins unterstützen möchte. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das neue Mitglied die Satzung an.

(5) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung in der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

(4) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

(5) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung den Rückstand nicht ausgeglichen hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind. In der zweiten Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet, der für jedes angefangene Kalenderjahr der Mitgliedschaft erhoben wird und dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird.

(2) Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- c) dem Beisitzer.

Zusätzlich können von der Mitgliederversammlung bei Bedarf ein oder mehrere Beisitzer als weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Die Tätigkeiten des Schatzmeisters und des Schriftführers sollten von Vorstandsmitgliedern übernommen werden, können aber auch an andere Personen delegiert werden.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln für eine Amtszeit von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder.

(3) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird. Bei Rücktritt einzelner Vorstandsmitglieder mit sofortiger Wirkung übernimmt der verbleibende Vorstand deren Aufgaben.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, z. B. durch Rücktritt oder Tod, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds, dessen Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

(5) Sind Mitglieder der Musikschulleitung nicht Mitglied des Vorstands, werden sie zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen. Wenn es ein Tagesordnungspunkt erfordert, kann der Vorstand auch unter sich tagen. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Halbjahr statt.

(6) Neben den eigentlichen Vorstandssitzungen finden erweiterte Vorstandssitzungen statt, an denen außer dem Vorstand die Musikschulleitung, das Lehrerkollegium, der Kassenprüfer und der Elternbeirat stimmberechtigt teilnehmen. Diese Sitzungen sollen mindestens einmal pro Jahr stattfinden. Sie dienen vor allem der Behandlung organisatorischer Fragen und dem Informationsaustausch. Weitere interessierte Vereinsmitglieder können auf Einladung des Vorstands beratend hinzugezogen werden.

(7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen. Die Vollmachten bedürfen der schriftlichen Form.

8) §181 BGB wird ausgeschlossen. Dem Vorstand ist es ausdrücklich gestattet, im Namen des Vereins mit sich Rechtsgeschäfte abzuschließen. Diesen Rechtsgeschäften muss der gesamte Vorstand zustimmen. Auf der jährlichen Mitgliederversammlung ist im Bericht des Vorstands eine Liste der erfolgten diesbezüglichen Rechtsgeschäfte vorzulegen.

§ 9 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Vorstand ist befugt, gemeinsam mit der Musikschulleitung Musiklehrer einzustellen und zu entlassen. Das Auswahlverfahren ist in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

(4) Der Vorstand lädt schriftlich oder per e-Mail zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr, und zwar im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, zur Mitgliederversammlung ein. Ihm obliegt die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung, die mit der Einladung bekannt gegeben werden muss. Zugleich muss spätestens zum Zeitpunkt der Einladung den Mitgliedern das Protokoll der vorangegangenen Mitgliederversammlung zugänglich gemacht werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses verlangen.

(6) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

(7) Der Vorstand beschließt eine Schulordnung sowie die Honorar- und die Gebührenordnung für den Musikunterricht.

(8) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen durchzuführen. Diese Änderungen müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

(9) Der Vorstand entscheidet über die Beschäftigung und Entlassung von fest angestellten Arbeitskräften

(10) Wird kein fest angestellter Musikschulleiter beschäftigt, ernennt der Vorstand auf Vorschlag des Lehrerkollegiums eine Musikschulleitung aus dem Kreis der Lehrkräfte. Die Ernennung muss ohne Gegenstimme erfolgen. Er kann die Ernennung aus schwerwiegenden Gründen widerrufen. Näheres zum Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung der Musikschulleitung.

(11) Der Vorstand beschließt gemeinsam mit der Musikschulleitung eine Geschäftsordnung der Musikschulleitung.

(12) Der Vorstand entscheidet im Fall von Konflikten innerhalb des Musikschulbetriebs, wenn diese intern nicht lösbar sind und sie die Interessen des Vereins Musikschule Erft-Swist e.V. berühren.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf ein. Jedes Vorstandsmitglied oder die Musikschulleitung kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung der Vorstandssitzung verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes einzuberufen, die längstens zwei Wochen später liegen darf.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmberechtigt sind die Vorstandsmitglieder. Sind Mitglieder der Musikschulleitung nicht Mitglied des Vorstands, sind maximal zwei solcher Personen ebenfalls stimmberechtigt.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstands zuzuleiten und ist bei diesen auf Wunsch von jedem Vereinsmitglied einsehbar.
- (5) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per e-Mail oder Fax gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren schriftlich widerspricht.

§ 11 Musikschulleitung

- (1) Die Musikschulleitung organisiert das Unterrichtsangebot der Musikschule und entwickelt dieses entsprechend dem Bedarf weiter. Sie ist in dieser Funktion auch Ansprechpartner der Eltern bzw. der erwachsenen Schüler,
- (2) Die Musikschulleitung vertritt den Musikschulbetrieb nach außen zusammen mit dem Vorstand des Trägervereins
- (3) Die Aufgaben der Musikschulleitung sind im einzelnen in der Geschäftsordnung der Musikschulleitung festgelegt.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Wiederwahl ist mehrfach möglich. Dieser ist nicht Mitglied des Vorstandes und arbeitet als Kontrollorgan im Auftrag der Mitglieder. Er kontrolliert die Finanzgeschäfte des Vorstandes und unterbreitet der Jahresmitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
- (2) Im Hinblick auf die Abberufungsmodalitäten gilt § 8 (3) + (4) entsprechend.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Feststellung der fristgerechten Einladung,
 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 4. Wahl des Kassenprüfers,
 5. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
 6. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
 7. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 8. Bestimmung der Richtlinien über die Projekte und Förderungsmaßnahmen des Vereins,
 9. Wahl von Elternvertretern in den Elternbeirat der Musikschule zur Unterstützung des Vorstands und der Musikschulleitung,
 10. Änderung der Satzung,
 11. Beschluss von Empfehlungen an den Vorstand in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen,

12. Auflösung des Vereins.

(3) Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

(4) Werden zwischen zwei Mitgliederversammlungen Änderungen in der Zusammensetzung der Arbeitsgruppen oder die Neubildung notwendig, ist dies in Abstimmung mit dem Vorstand jederzeit möglich.

§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes oder ein anderes Vorstandsmitglied leiten die Versammlung. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem anderen Mitglied übertragen werden.

(2) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(3) Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.

(4) Auf Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zugelassen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Vereinsmitglieder anwesend sind, die kein Amt im Vorstand oder als Kassenprüfer bekleiden. Die Beschlussfähigkeit ist am Anfang der Sitzung festzustellen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst.

(7) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit und die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4-Mehrheit der gültigen Stimmen.

(8) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Beim Nichterreichen der erforderlichen Stimmen findet eine Stichwahl zwischen den zwei Mitgliedern statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 15 Haftungsausschluss

(1) In alle namens des Vereins abzuschließende Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verein ist ausgeschlossen.

§ 16 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 17 Geschlechtsneutrale Schreibweise

(1) Die verwendeten männlichen Formen dienen nicht der Diskriminierung sondern lediglich der einfacheren Lesbarkeit und beinhalten immer die weiblichen Formen.

§ 18 Auflösung des Vereines

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Katholischen Kirchengemeindeverband Weilerswist, die evangelische Kirchengemeinde Weilerswist und die Gemeinde Weilerswist, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke; insbesondere im Sinne von Kunst und Kultur, zu verwenden haben.

§ 19 Inkrafttreten und Änderungen

Die Satzung wurde am 14.02.2005 von der konstituierenden Mitgliederversammlung beschlossen und trat am selben Tage in Kraft.

Der Verein wurde mit der Satzung in der Fassung vom 14.02.05 am 21.03.2005 eingetragen in das Vereinsregister am Amtsgericht Euskirchen unter der Nummer 1284.

Die Satzung wurde am 19.09.05, am 30.06.2009, am 03.07.2013 und am 29.11.2016 von der Mitgliederversammlung geändert.

Weilerswist, den 29.11.2016